



## Satzung der Narrenzunft Bachdatscher Nordweil

Alle Texte, Formulierungen und Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

### § 1

#### Name, Sitz und Gründung der Zunft

1. Die Zunft führt den Namen Bachdatscher Nordweil e. V.
2. Die Zunft hat ihren Sitz in 79341 Kenzingen-Nordweil.
3. Der Verein wurde am 15.12.1976 gegründet, um die bereits vor dem Jahr 1900 erwähnte Gestalt zu organisieren.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR270185 eingetragen.

### § 2

#### Zwecke der Zunft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen örtlichen Brauchtums, einschließlich der Fasnacht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kenzingen- Ortsteil Nordweil zu treuen Händen für einen etwaigen Rechtsnachfolger der Narrenzunft Bachdatscher, der innerhalb des Ortsteiles die gleichen Ziele verfolgt.
5. Die Zunft verfolgt die Aufgabe, närrische Umzüge und Veranstaltungen fröhlicher und gesellschaftlicher Art während der traditionell überlieferten Fasnachtszeit durchzuführen. Sie pflegt althergebrachtes fasnächtliches Brauchtum zur Freude und Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichem Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht.

[1]



6. Die Zunft hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um auch der Nachwelt das heimatliche Fasnachtsbrauchtum zu erhalten. Diese Jugendarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.
7. Die Zunft pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Zünften und Vereinigungen in Deutschland und dem benachbarten Ausland.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Religion, Rasse und Herkunft werden. Durch die Unterzeichnung des Mitgliedsantrages erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglied der Bachdatscher werden und gehört der Jugendgruppe an, sofern die Einwilligung eines ges. Vertreters vorliegt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie beitragsfrei.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen sind in der gültigen Ehrenordnung geregelt.

## §4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Zunftorgane über die Tätigkeit der Zunft und können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen oder Wünsche und Erinnerungen vorbringen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Zunftveranstaltungen zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele der Zunft sowie der Geschäftsordnung zu fördern und an deren Verwirklichungen mitzuwirken.
4. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird jährlich kassiert. Alle Beiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu entrichten.





## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt

(Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich bis ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.)

- c) durch Ausschluss aus dem Verein .

#### 2. Ausschlussgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Satzung der Zunft oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- b) Grober Verstoß gegen die Interessen der Zunft oder Schädigung des Ansehens der Zunft.
- c) Die Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens zwei Jahre nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt, dem Mitglied wird das Recht eingeräumt, innerhalb von 1 Monat Einspruch einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

Ausgeschlossene bzw. ausgetretene Mitglieder haben das sich in Ihrem Besitz befindliche Eigentum der Zunft sofort an diese herauszugeben.

## §6

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.



## §7 Organe der Zunft

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte stimmberechtigte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus:

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a. Zunftmeister            | 1. Vorstand |
| b. Stellvertreter          | 2. Vorstand |
| c. Säckelmeister           |             |
| d. Zunftsreiber            |             |
| e. Chronist                |             |
| f. Zeremonienmeister       |             |
| g. Leiter der Jugendgruppe |             |

2. Zum erweiterten stimmberechtigten Vorstand gehört der Narrenrat.

Er besteht aus durch die Mitgliederversammlung gewählten Narrenräte und aus entsandten Narrenräten, der am Zweck der Zunft (§2 der Satzung) beteiligten örtlichen Vereine. Derzeit sind dies: der Gesangverein, der Musikverein, Feuerwehr, Kath.Frauenbund und der Sportverein. Die entsendeten Narrenräte werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Weitere Vereine können nach Anhörung der anderen Vereine ein gewähltes Mitglied in den Narrenrat entsenden.

3. Der Vorstand gemäß § 7 Ziffer 1 wird durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorstand sollte mindestens 3 Jahre Mitglied der Narrenzunft sein. Die Wahl hat auf Antrag von mindestens 10 Personen der Zunft geheim, ansonsten durch Handheben zu erfolgen.

4. Nach außen hin vertritt der Zunftmeister (1. Vorstand) und der 2. Vorstand die Zunft. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

5. Für rechtsverbindliche Geschäfte ab € 500,- ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung und Einhaltung dieser Satzung.

7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem Vorsitzenden einberufen.

8. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

9. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die die ehrenamtlich übernommenen Pflichten vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Eine Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

10. Zur Wirksamkeit von Vorstandsbeschlüssen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.





## §8

### Tragen des Zunft-Häs

1. Das Bachdatscher-Häs darf nur von Mitgliedern getragen werden.
2. Die Original-Maske für den Nordweiler Bachdatscher kann nur über die Zunftleitung erworben werden. Der Verkauf erfolgt ausschließlich zu Gestehungspreisen. Das Bachdatscher-Häs ist in der Häsordnung festgelegt.
3. Zunftfeigene Häs und Uniform sind von den Mitgliedern schonlichst zu behandeln. Für Beschädigungen hat das jeweilige Mitglied selbst aufzukommen.
4. Fasnet ist für die Bachdatscher-Zunft nur zwischen Dreikönig und Aschermittwoch. Nur in dieser Zeit darf das Häs oder die Uniform getragen werden
5. Es ist verboten, die Nordweiler Häs und Uniform in auswärtigen Orten zu tragen, außer im Auftrag der Zunft, wie z.B. bei Narrentreffen. Ebenso ist das Ausleihen in fremde Orte verboten.

Diese Bestimmung, welche zum Schutze der Nordweiler Häs und Uniform erlassen ist, gilt für alle zunftfeigenen und für alle Besitzer dieser Häs und Uniformen. Die unbedingte Einhaltung dieser Vorschrift muss von allen Zunftangehörigen streng überwacht werden.

6. Ausnahmen zu §8 regelt die Geschäftsordnung.

## §9

### Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Zunft wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende den Jahresbericht und der Säckelmeister den Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen.

Die Jahreshauptversammlung hat dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Der Chronist hat in der Jahreshauptversammlung eine geschichtliche Darstellung des Narrenjahres zu geben.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Kenzingen, sowie über den Internetauftritt der Bachdatscher Nordweil.

3. Sofern nach der Satzung Neuwahlen anstehen, sind diese während der Jahreshauptversammlung durchzuführen.  
Evtl. Änderungen der Jahresbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ferner ist es Aufgabe der Jahreshauptversammlung eingegangene Anträge und Satzungsänderungen zu verabschieden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Interesse der Zunft erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der



Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

5. Beschlüsse gelten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind. Das Protokoll wird vom Chronist gefertigt und von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Verlesung des Protokolls ist ein unabdingbarer Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung im Bericht des Chronisten.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zunft bedürfen grundsätzlich einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
8. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Für den Fall der Auflösung der Zunft erhält die Stadt Kenzingen – Ortsteil Nordweil das gesamte Zunftvermögen zur Verwendung für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke ausschließlich im Ortsteil Nordweil.  
Die Zunftutensilien, wie Zunftfahnen, Häs, Masken, Standarten und Zunfttafeln der Narrenzunft, die Zunftchronik, Uniformen, zunft eigene Instrumente, Filme, Fotos und ähnliches erhält die Stadt Kenzingen – Ortsteil Nordweil zu treuen Händen für einen etwaigen Rechtsnachfolger der Narrenzunft Bachdatscher, der innerhalb des Ortsteils Nordweil die gleichen Ziele verfolgt

## §10

### Rechnungslegung / Kassenprüfer

1. Die gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür an der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.
2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf
  - a) die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens,
  - b) die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung,
  - c) die Überprüfung des Belegwesens.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Beurteilung von getätigten Ausgaben.
4. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.





5. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig

## §11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Verein informiert die Tagespresse sowie eventuell die Verbandspublikationen über Ehrungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf die Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
3. Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens in verschiedenen öffentlichen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere derartige Veröffentlichung in diesen Medien. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

## §12 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vom 25.11.2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Nordweil, den



Unterschriften:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....